

**Verordnung
zur Abschaffung der verpflichtenden Abweichungsprüfung im Abitur
und zur Änderung von Ausbildungs- und Prüfungsordnungen
gemäß § 52 Schulgesetz NRW**

Vom 9. April 2020

Artikel 2

**Änderung der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung
in den Bildungsgängen des Berufskollegs**

Die Ausbildungs- und Prüfungsordnung Berufskolleg vom 26. Mai 1999 (GV. NRW. S. 240, ber. 2000 S. 563 und 2001 S. 766), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 22. Mai 2019 (**GV. NRW. S. 229**) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

5. Anlage E wird wie folgt geändert:

b) § 28 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„Bewerberinnen und Bewerber in den Fachrichtungen Sozialpädagogik und Heilerziehungspflege, die anstelle der geforderten praktischen Qualifikation die Hochschulzugangsberechtigung oder eine nicht einschlägige Berufsausbildung nachweisen, können aufgenommen werden, wenn sie einschlägige berufliche Tätigkeiten von mindestens sechs Wochen im Umfang der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit (Vollzeitbeschäftigung) oder von 480 Stunden (Teilzeitbeschäftigung) in einer für den Bildungsgang geeigneten Einrichtung nachweisen, die den erfolgreichen Besuch eines Fachschulbildungsgangs erwarten lassen.“

bb) Satz 5 wird aufgehoben.

Düsseldorf, den 9. April 2020

Die Ministerin für Schule und Bildung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Yvonne Gebauer

GV. NRW. 2020 S. 333